



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der 1901 gegründete Verein trägt den Namen

„Hirschbachclub Aalen“.

(2) Sitz des Vereins ist Aalen.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des „Hirschbachclub Aalen e.V.“ ist der Aufbau, der Erhalt und die Pflege eines bürgerschaftlichen Engagements im Aalener Stadtteil Hirschbach, die Förderung und Unterstützung bei der Integration von sozialen Dienstleistungseinrichtungen, sowie die Mithilfe bei der Gestaltung gut nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen allen, die im Stadtteil Hirschbach zusammen leben und arbeiten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

(2) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder solchen gleichgestellte Personenvereinigungen werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(4) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Hirschbachclub Aalen e.V. besondere Verdienste erworben oder sich für diesen in besonderem Maße eingesetzt hat. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.



§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Hirschbachclub e.V. endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und von gleichgestellten Personenvereinigungen endet mit deren Erlöschen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch das Bankeinzugsverfahren zum Ende des ersten Jahresquartals eingezogen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand,
- b. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- c. die Mitgliederversammlung.



§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer,
 - d. der Kassierer,
 - e. 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein im Sinne dieser Satzung und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 8 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.



(2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, schriftlich einzu-berufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene, bzw. vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, natürliche Personen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.



(2) Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9, Ziffer 2 der Satzung entsprechend.

§ 11 Mindestalter des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende soll das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des „Hirschbachclub Aalen e.V.“ unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassierer

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat fortlaufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Geschäftsvermögen des „Hirschbachclub Aalen e.V.“ zu machen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, abzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an alle im Hirschbach ansässigen sozialen Dienstleistungseinrichtungen.



Aalen, den 02.12.2015

1. Unterschrift [Handwritten Signature]

2. Unterschrift [Handwritten Signature]

3. Unterschrift Diabold-Welt

4. Unterschrift [Handwritten Signature]

5. Unterschrift [Handwritten Signature]

6. Unterschrift _____

7. Unterschrift _____